

dieser oder jener Zeit noch stärken lassen. Ich ziehe hier den umgekehrten Weg vor; gelingt es von vorne herein nachzuweisen, dass, auch angenommen, das Minus sei unecht, dasselbe schwerlich von der Person und in der Zeit, welche der Angreifende bezeichnet, untergeschoben sein könne, so wird sich dann um so unbefangener das Privileg an und für sich untersuchen lassen.

Dass die österreichischen Freiheitsbriefe in den Wirren nach dem Tode Friedrich's des Streitbaren eine grosse Rolle gespielt haben, ist nicht in Abrede zu stellen und allgemein anerkannt, so verschieden auch sonst die Ansichten über manche an sie anschliessende Fragen sein mögen. Man hat wohl die betreffenden Stellen auf das Majus bezogen, und wollten wir hier von der Richtigkeit dieser Annahme ausgehen, so würde dadurch die Aufgabe der Vertheidigung der Echtheit des Minus gar sehr erleichtert werden. So wenig ich nun den Scharfsinn in manchen der für jene Annahme vorgebrachten Gründe verkenne, so glaube ich doch an der auf Beachtung der einschlägigen Abhandlungen, wie auf den Ergebnissen eigener Studien beruhenden Ansicht festhalten zu müssen, dass das Majus und die verwandten Stücke in der Zeit Herzog Rudolph's IV. entstanden seien. Und für den nächsten Zweck werde ich um so mehr von dieser Ansicht ausgehen müssen, als die genannte Abhandlung dieselbe Voraussetzung festhält.

Hat das Majus damals nicht existirt, so können die auf die Privilegien bezüglichen Stellen aus der Zeit des österreichischen Interregnum nur das Minus treffen, werden also seine Existenz mindestens um jene Zeit, auch abgesehen von handschriftlicher Beglaubigung erweisen. Lorenz bestreitet das nicht; aber er sucht es wahrscheinlich zu machen, dass das Minus in den ersten Zeiten des Interregnum untergeschoben sei.

Die Gründe dafür werden sich etwa so zusammen fassen lassen. Gertrud, Bruderstochter des letzten Herzogs von Österreich, wandte sich an den Papst, um sich seine Unterstützung für ihre Nachfolge im Herzogthume zu sichern. Aus den in dieser Sache ergangenen Schreiben des Papstes ersieht man nun, auf welche Titel sie oder ihre Unterhändler ihr Recht stützten. Nach Schreiben vom 28. Januar 1248 ward zunächst beim Papste nur eine Anordnung des verstorbenen Herzogs geltend gemacht, kraft welcher seine Rechte auf Gertrud vererben sollten; dagegen ist keine Rede „von allen den schönen